Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 52

Artikel: Submissionswesen im Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577586

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

an der Thiersteinerallee und an der Gundeldingerstraße haufenweise die nötigen Schienen.

Erstellung eines Kanzleigebäudes in Appenzell. In einer Sitzung des Großen Rates wurde letztes Jahr der Bau eines neuen Rathauses angeregt; die Sache mußte jedoch aus sinanziellen Gründen verschoben werden. Weil zurzeit die verschiedenen Kanzleien in verschiedenen Gebäuden untergebracht sind und nicht genügende Sicherheit für die Ausbewahrung der Atten (besonders des Archivs) bieten, erachtet es die Regierung für notwendig, ein Kanzleigebäude zu erstellen; sie wird vom Großen Rat in der nächsten Session den nötigen Kredit verlangen.

Erstellung von Wachabteilungen im kantonalen Asyl in Wil (St. Gallen). Der Große Rat genehmigte folgenden Kommissions-Antrag: Der Reglerungsrat set ermächtigt, auf Grund der vom Kantonsbauamt ausgessührten Pläne und Kostenberechnungen die Häuser Nr. 8 und 9 umbauen und zum Hause Nr. 9 einen Andau erstellen zu lassen, und es set ihm hiersür ein Kredit von Fr. 245,500 bewilligt.

Fabritneubau in Benten (St. Gallen). In Benten zieht mit dem Frühjahr neue Induftrie ein. Gin dortiger Bürger, Herr Alfons Thoma, der in Zürich die gleiche Fabrikation betreibt, errichtet dort ein Kartonagegeschäft (Fabrikation von Schachteln und Kartonsveziali-Anfänglich werden 30-40 Personen beschäftigt und wird deren Zahl in der Folge mehr als verdoppelt werden. Die Fabrikation findet im linken Flügel des Weberschen Stablissementes, in der Nähe des Bahnhofes ftatt. Wenn, wie man voraussetzt, ein Gebäude erstellt wird, fame dasselbe in die Nähe der Bahnlinie, links unterhalb des Bahnhofes, alfo in den fogen. Starrberg, auf Gemeindeboden zu ftehen. Unterhandlungen mit den zuständigen Organen finden zurzeit ftatt. In Benken freut man sich über den Einzug einer Industrie in der fonft fo industriearmen Gemeinde.

Neues Kirchengeläute. Die ft. gallische Kirchgemeinde Sennwald verkaufte die sechs gemalten Kirchenfenfterscheiben für 30,000 Fr. und will bann bas Geld für ein neues Geläute verwenden.

Mit den Bauarbeiten für die Haltestelle in Oftringen (Aargau) in der Küngoldingen ift nun bereits begonnen worden. Das Bauobieft wurde an die Firma Gottl. Müller & Cie., Baugeschäft in Zofingen, vergeben. Der Bau kommt unterher des Gasthofes zur "Linde" beim Bahnübergang zu stehen, an sehr geeigneter Stelle.



Katalog und Preisliste zu Diensten

Banliches aus dem Tessin. Die Gemeinde Masgliaso hat den Bau einer neun Meter breiten Zusahrtsstraße vom Hauptplatz Magliaso nach dem neuen Billenquartier am Seequai beschlossen. Die durch die Initiative des Leiters des "Berkehrsbureau Magliaso" dort erstellten schmucken Neubauten samt Straßen und Quai-Anlagen sind als der Beginn einer neuen künftigen Kurstadt am Luganersee zu betrachten. Das große zirka 45 Minuten lange Delta zwischen Masgliaso und Pontetresa, eingegrenzt von prächtigen Hägeln und begünstigt durch ein wunderbares Sees und Gebirgspanorama ist hierzu ganz wie geschäffen.

Submissionswesen im Ranton St. Gallen.

(Rorr.)

Die kantonale Verordnung über das Submissionswesen ist erschienen, sie trat mit 1. März 1914 in Kraft. Wir lassen sie unten im Wortlaut solgen und bemerken, daß der allgemeine Eindruck dahin geht, die Interessen der Vaubehörde wie der Unternehmer und Arbeiter seien richtig abgewogen und berücksichtigt. Bei einer alseitig richtigen, dem Sinn und Geist nach wohlwollenden Auslegung wird man mit der neuen Verordnung gute Ersahrungen machen. Insbesondere glücklich abgesaßt scheint uns der Abschnitt 4, Zuschlagserteilung.

Verordnung über die Vergebung von Vauarbeiten durch den Staat.

(Submissionsverordnung).

Vom 24. Februar 1914.

1. Allgemeine Bestimmungen, Bergebungsarten.

Art. 1. Die Vergebung größerer Bauarbeiten für den Staat oder von Lieferungen hiezu erfolgt in der Regel auf Grund eines durch öffentliche Ausschreibung veranlaßten allgemeinen Wettbewerbes.

Vorbehalten find solche Arbeiten, deren Ausführung in Regie der Staat selbst übernimmt.

Art. 2. Vergebung auf Grund eines beschränkten Wettbewerbes ist zulässig:

a) wenn die Zeit für eine öffentliche Ausschreibung nicht ausreicht;

b) wenn die Ausschreibung zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat;

c) wenn die Arbeiten ober Lieferungen nur von einer beschränkten Zahl von Unternehmern richtig und rechtzeitig ausgeführt werden können.

Art. 3. Ohne Ausschreibung (freihändig) können Arbeiten oder Lieferungen vergeben werden:

a) wenn der Voranschlag für die einzelnen Vergebungen den Betrag von Fr. 1000.— nicht übersteigt;

b) wenn es sich um Arbeiten handelt, deren Ausführung dringend ist (Notstandsarbeiten);

c) wenn ihre Aussührung besondere Befähigung erfordert oder durch Patentschut beschränkt ist;

d) wenn es sich um Ergänzung bereits ausgeschriebener Arbeiten handelt;

e) wenn der Wettbewerb zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat.

2. Ausschreibung.

Art. 4. Die Ausschreibung soll in gedrängter Form

alle sür den Bewerber wichtigen Angaben enthalten, insbesondere die Bezeichnung von Gegenstand und Umfang der Arbeit oder Lieferung. Sie soll auch den Termin für die Einreichung der Eingaben bezeichnen.

Art. 5. Den Bewerbern ist Einsicht in die Vertrags= bestimmungen zu gewähren. Die Eingabesormulare müssen die Erklärung enthalten, daß der Bewerber sich sämtlichen Bedingungen des Wettbewerbes unterwirft.

In den Eingabeformularen sollen sämtliche Haupt-leiftungen, sowie alle erheblichen Nebenleistungen in

besondern Positionen ausgeführt werden.

Ueber die Art der Arbeitsausführung, die Ermittlung der Maße und Gewichte und die Beschaffenheit der Materialien sind genaue Angaben zu machen und nötigenfalls durch Stizzen, Detailpläne, Erläuterungen, Maßberechnungen, Beispiele und Muster zu ergänzen. Allfällige Baupläne und Vorerhebungen sind vorzulegen.

Art. 6. Die verschiedenen Arbeiten sollen in der Regel nach Berufsarten getrennt ausgeschrieden werden. Zudem soll die Vergebung, soweit tunlich, so zerlegt werden, daß auch kleine Gewerbetreibende und Hand-werker konkurrieren können.

Wenn die Vergebung einer Arbeit in Losen beabfichtigt wird, ist dies schon in der Ausschreibung mitzuteilen. In diesem Falle können Angebote sowohl für die Gesamtleistung, wie für die Teilleistungen verlangt werden.

Art. 7. Die Vergebung soll wo möglich nach Einsheitspreisen und auf Nachmaß erfolgen. Eine Pauschalssumme darf nur dann verlangt werden, wenn der Gegenstand in allen seinen Eigenschaften bekannt gezeben worden ist. Das Versahren des Aufs und Absbietens von Voranschlagspreisen ist unzulässig.

Art. 8. Für die Ausstührung sollen die Fristen, sofern es sich nicht um dringliche Arbeiten oder Lieserungen handelt, so reichlich bemessen werden, daß sie auch von kleineren Unternehmern und Handwerkern eingehalten werden können.

Arbeiten, die sich zu jeder Jahreszeit aussühren lassen, sollen wo möglich so frühzeitig ausgeschrieben und vergeben werden, daß sie in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgesührt werden können.

Art. 9. Der Eingabetermin ift so sestzuseten, daß den Bewerbern genügend Zeit bleibt zur gründlichen Prüfung der Unterlagen, sowie zur Kalkulation und Ausstellung ihrer Angebote; er soll in der Regel mindesstens 14 Tage betragen.

Art. 10. Die öffentlichen Ausschreibungen haben mindestens in einem amtlichen Publikationsorgan, nötigenfalls überdies in der Tagespresse oder in Fach-

blättern, zu erfolgen.

Art. 11. Die Eingabeformulare sind den Bewerbern im Doppel und unentgeltlich zu verabfolgen. Die Brüfung der Unterlagen ist ihnen möglichst zu erleichtern, womöglich durch Aushändigung von Kopien, deren Kosten ihnen auferlegt werden können.

3. Angebote.

Art. 12. Die Angebote müssen der Ausschreibung genau entsprechen. Die Eingabesormulare sind vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Sie müssen verschlossen und mit der verlangten Ueberschrift verssehen spätestens am letzen Tage der Eingabesrist der bezeichneten Amtsstelle eingereicht oder der Post überzgeben werden. Verspätete Angebote bleiben unberückssichtigt.

Abanderung und Rückzug der Angebote können nur während der Eingabefrist und ebenfalls schriftlich ersfolgen.

Art. 13. Angebote mehrerer Personen zu gemeinsamer llebernahme einer Arbeit, oder solche von Probuktivgenossenschaften, wie Kollektiveingaben gewerbslicher Bereinigungen (Berufsverbände 2c.) sind zulässig, wenn sich die Bewerber für das Angebot und die vorschriftsgemäße Arbeit solidarisch verbindlich erklären und in ihrer Eingabe einen besondern Bevollmächtigten bezeichnen.

Art. 14. Die Bewerber bleiben bis zu dem in der Ausschreibung bekannt gegebenen Termin an ihre Angebote gebunden. Indessen sollen Angebote, in denen der Bewerber erklärt, sich nur für eine kürzere Frist binden zu wollen, nicht ausgeschlossen werden.

Art. 15. Werden bei engern Wettbewerben mit den Angeboten zugleich förmliche Projekte (Pläne, Wodelle, Wufter 2c.) eingefordert, so soll in den Submissions unterlagen gesagt sein, ob und eventuell mit welchem Betrage derartige Entwürse entschädigt werden.

Art. 16. Projekte, Pläne oder Muster bleiben im Eigentum des Bewerbers und dürsen ohne dessen Zuskimmung nicht benügt werden, mit Ausnahme dersjenigen, deren Urheber den Zuschlag erhalten hat, oder für deren Einreichung eine Entschädidung verabsolgt wurde.

Art. 17. Die zufolge einer Ausschreibung eingereich= ten Angebote sind bis zum Eröffnungstermin ver= schlossen zu halten.

4. Zuschlagserteilung.

a) Allgemeine Grundsätze.

Art. 18. Die Eröffnung der Offerten findet durch zwei Beamte der Submissionsbehörde statt. Bei diesem Anlasse ist über den Eingang der Angebote und deren Resultate ein vorläufiges Protokoll aufzunehmen.

Die zuständigen Organe haben sodann, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, die vorliegenden Offerten rechnerisch und materiell zu prüsen, eventuell zu berichtigen und auf eine gleiche Basis zu stellen, worauf in einer zweiten Sitzung, zu der die Submittenten einzuladen sind, die rektisizierten Angebote bekannt gegeben werden und das definitive Protokoll abgesaßt wird.

Die Vergebung soll so rasch als möglich erfolgen. Den Bewerbern ist vom erfolgten Zuschlag unverzüg=

lich Kenntnis zu geben.

Das Protokoll über die Offertenöffnung und das Verzeichnis der Eingaben, sowie eine Zusammenstellung der bereinigten Schlußsummen stehen den Bewerbern dis 14 Tage nach der Zuschlagserteilung zur Einsicht offen.

Art. 19. Maßgebend für den Zuschlag ist nicht die niedrigste Offerte, sondern ein in jeder Beziehung preiswürdiges und annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausschrung möglichst gewährleistendes Angebot, das auch dem Bewerder voraussichtlich noch einen den Berhältnissen entsprechenden Berdienst bringen kann.

Art. 20. Bei der Vergebung ohne Ausschreibung, sowie bei annähernd gleichwertigen Angeboten, die beim allgemeinen Wettbewerbe erfolgen, soll auf möglichste Abwechslung oder Teilung unter die Submittenten Bebacht genommen und auch den ortsansässigen und einsheimischen Bewerbern gegenüber ortsfremden oder aus-ländischen der Vorzug gegeben werden.

Art. 21. Gänzlich ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, die

a) der Ausschreibung nicht entsprechen oder vers
spätet eingehen;

b) nach den von den Bewerbern gemachten Angaben oder eingereichten Proben dem vorliegenden Zweck nicht entsprechen;

c) für eine richtige und rechtzeitige Ausführung nicht

volle Gewähr bieten;

d) Preikansätze enthalten, die in einem Mißverhältnis zu der geforderten Leistung stehen oder die Merkmale des unlauteren Wettbewerbes an sich tragen;

e) von Unternehmern eingereicht werden, von denen bekannt ist, daß sie die orts= und gewerbeübliche Arbeitszeit überschreiten oder geringere als die orts= und gewerbeüblichen Arbeitslöhne ausrichten.

Art. 22. In allen Fällen haben sich die zuständigen Organe über die Zuverläffigkeit und Leiftungsfähigkeit der Bewerber zu überzeugen; insbesondere soll dies in bezug auf unbekannte oder zweifelhafte Bewerber gesichehen.

Art. 23. Ergibt die Prüfung der Angebote, daß durch Ringbildung eine illoyale Preissteigerung besweckt wird, so können die zuständigen Organe die bestreffende Arbeit oder Lieferung freihändig vergeben

oder erftere in Regie ausführen.

Art. 24. Uebernommene Arbeiten bürfen ohne außbrückliche Bewilligung der vergebenden Behörden nicht an Unteraktordanten vergeben werden. Durch die Bewilligung von Unteraktorden, an die die zuständige Behörde noch die ihr gutscheinenden Vorbehalte knüpfen kann, so z. B. auch die Leistung einer erhöhten Sicherheit, wird jedoch die Verantwortlichkeit des Hauptunternehmers gegenüber der Behörde nicht geändert.

b) Besondere Bedingungen.

Art. 25. Die Unternehmer haben die orts= und gewerbeüblichen Arbeitsbedingungen, insbesondere in bezug auf die Arbeitszeit und den Arbeitslohn, ein= zuhalten. Als üblich gelten vor allem diejenigen Arbeitsbedingungen, die in Arbeits= oder Tarisverträgen niedergelegt sind, welche am betreffenden Orte zwischen Unternehmern und Arbeiterorganisationen vereinbart worden sind.

Art. 26. Für Ueberstunden hat der Unternehmer mindestens 25%, für Nacht= und Sonntagsarbeit mindestens 50% und für gefährliche Arbeiten, die aus= nahmsweise zu verrichten sind, einen angemessenen Lohn=

zuschlag zu zahlen.

Bei Bergebung von Arbeiten oder Lieferungen, bei benen Heimarbeit zugelaffen ist, sollen dem Unternehmer die Mindestlöhne vorgeschrieben werden, sosern nicht in den in Betracht kommenden Gewerben Tarisverträge bestehen.

Art. 27. Die Auszahlung des Lohnes soll in der Regel alle 14 Tage und darf unter keinen Umständen in einer Wirtschaft erfolgen.

Art. 28. Bezahlt der Unternehmer seine Arbeiter nicht pünktlich, so hat die vergebende Behörde das Recht, die Arbeitslöhne auf Rechnung des Unternehmers direkt auszurichten oder sich von diesem für die Lohnzahlungen weitere Garantien geben zu lassen.

Art. 29. Dem Unternehmer und seinem Aufsichtspersonal, sowie den Arbeitern und deren Organisationen, ist der Verkauf von Getränken oder Lebensmitteln an die Arbeiter untersagt. Für die zulässigen Ausnahmen ist Art. 9 letzter Absat des Gesetzes über die Vetreibung von Wirtschaften und den Kleinverkauf von Getränken vom 6. August 1905 maßgebend.

Art. 30. Bei gleicher Leistungsfähigkeit sollen vom Unternehmer vorzugsweise einheimische und im Lande wohnhafte Arbeiter beschäftigt werden.

Art. 31. Sämtliche Arbeiter müssen gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten versichert sein. Maßgebend sollen hiebei die Grundsätze der eidgenössischen Kranken= und Unsallversicherung, bezw. der Fabrikhaftpflicht sein, und zwar auch in den Fällen, wo der betreffende Unternehmer nicht der Fabrikhasppslicht unterstellt ist. Ueber die abgeschlossene Versicherung kann die vergebende Behörde vom Submittenten Police und Prämienquittung einverlangen.

Art. 32. Auf größeren Baupläßen hat, auch wenn es die baupolizeilichen Borschriften nicht ausdrücklich vorschreiben, der Unternehmer dasür zu sorgen, daß den Arbeitern bei Unfällen sofort die erste Hilfe auf dem Plate selbst geleistet werden kann (Verbandkaften 2c.). Soweit tunlich ist dasür zu sorgen, daß im Winter heizbare Unterkunftsräume für den Aufenthalt in den Pausen und das Einnehmen der Mahlzeiten zur Versfügung stehen und womöglich Trinkwasser vorhanden ist. Auch soll es an zweckentsprechenden Aborten nicht sehlen.

Art. 33. Der vergebenden Behörde steht jederzeit das Recht einer Kontrolle über die Erfüllung dieser zum Schutze der Arbeiter aufgestellten Vorschriften zu. Bei Zuwiderhandlungen kann sie die nötigen Schutzvorkehrungen auf Rechnung des Submittenten ausstühren lassen oder durch Verwarnung, durch Entzug der begonnenen Arbeit und eventuell Ausschluß von künftigen Bewerbungen einschreiten.

c) Beschwerdeverfahren.

Art. 34. Allfällige Beschwerden wegen Mißachtung der Vorschriften dieser Verordnung sind innert 10 Tagen, vom Tage der Zuschlagserteilung an gerechnet, beim zusständigen Departemente schriftlich und einläßlich begründet anzubringen. Dieses hat sodann, nötigenfalls unter Zuziehung unbeteiligter Sachverständiger, eine Untersuchung zu veranstalten und gestützt hierauf seinen Bescheid zu erteilen. Wird die Beschwerde als begründet erklärt, so ist das Ergebnis bei künstigen Vergebungen tunlichst zu berücksichtigen. Erweist sich die Beschwerde als unbegründet, so fallen sämtliche Kosten zu Lasten des Beschwerdessichteres.

Gegen den Bescheid des Ressortbepartements kann innert 10 Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden.

5. Bertrag: Inhalt und Aussührung.

Art. 35. Jeder Submission ist in der Regel ein schriftlicher Vertrag zugrunde zu legen. Hiebei sollen außer den Vorschriften dieser Verordnung auch die vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten Verein mit den schweizerischen Verufsverbänden vereinbarten Normalten tunlichst berücksichtigt werden.

Dieser Bergebungsvertrag foll klar und bestimmt abgefaßt sein und insbesondere Bestimmungen enthalten

über:

a) Art und Eigenschaften bes Submissionsgegenstandes;

b) Lieferungs- und Bollendungsfriften, einschließlich allfälliger Tellfriften;

) Preise und Zahlungsbedingungen:

d) allfällige Konventionalstrafen, deren Höhe und die Boraussetzungen, unter denen sie fällig werden, oder Prämten für vorzeitige Vollendung der Arbeiten;

e) Umfang und Dauer der Verantwortlichkeit des Unternehmers; Sicherheitsleiftung desselben;

f) Aussührung und Verrechnung allfälliger Mehroder Minderarbeiten, Vorbehalt allfälliger Abanderungen usw.;

g) Abnahme und Abrechnung;

h) Bezeichnung des Gerichtsftandes, wobei in der Regel der ordentliche Gerichtsftand vorgesehen werden soll; außerkantonale Unternehmer haben im Kanton St. Gallen ein Rechtsdomizil zu nehmen, das sie in allen Fällen, auch Dritten gegenüber, anzuerkennen haben.

Der Vertrag ist in doppelter Ausfertigung von den Parteien zu unterzeichnen. Eine Kopie des Angebotes, sowie die allgemeinen und speziellen Ausführungsbestimmungen, Muster u. dgl. sind beizulegen. Die Pläne können auch sukzessive nach Bedarf geltefert werden.

Art. 36. Nach Beendigung der Arbeit haben Abnahme, Nachmaß und Abrechnung möglichst bald stattzufinden.

Erstreckt sich die Aussührung über einen längeren Zeitraum, so sind dem Fortschritte der Arbeiten angemessen Abschlagszahlungen zu leisten; diese dürfen sich bis auf $^9/10$ der jeweiligen Berdienstsumme erstrecken.

Art. 37. Die Sicherheit (Kaution) soll in der Regel $10^{\circ}/_{\circ}$ der Übernahmssumme nicht übersteigen. Sie kann durch genehme Personal- oder Realk-mison geleistet werden.

Für Barkautionen ift der übliche Depositenzins zu

vergüten.

Bieten, Banken, Kreditgenoffenschaften ober Hand werkerorganisationen an Stelle der zu leistenden Kautionen hinreichende Bürgschaften an, so ist denselben der Vorzug zu geben.

Rur aus triftigen Gründen dürfen Abschlagszahlungen zur Berftärlung der Sicherheit zurüchehalten werden.

Die Rückaabe der Kaution hat ohne Berzug nach Erfüllung sämtlicher Berpflichtungen, für die sie gedient hat, zu erfolgen.

Art. 38. Konventionalstrafen sollen nur ausbedungen werden, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht. Ihre Höhe soll sich innert angemessenn Schranken halten.

6. Schlußbestimmung.

Art. 39. Diese Verordnung tritt am 1. März 1914 in Kraft.

finanzielle Veteiligung von Vauhandwerkern bei Vauten.

(Gingef.)

Es ist nichts Seltenes, daß Bauhandwerker bei Erftellung von Bauten in der Weise mithelsen, doß sie sich in dieser oder jener Form zu finanziellen Verpstichtungen herbeilassen. Es ist daher gewiß nicht unangebracht, wenn in Handwerkerkreisen dieser Modus einer nähern Prüsung unterzogen wird, ja es liegt in deren eigenem hohen Intersse. So veranstaltete der Handwerker und Gewerbeverein Spiez auf vorletzen Donnerstag einen Diskussionsabend, an welchem dieses Thema zur Behandlung kam. Als Referent hatte sich Herr, gewinnen lassen.

Zahlreich hatten sich die Vereinsmitglieder eingefunden. In ca einstündigem Vortrage behandelte der Redner die weitschiedige Materie, objektiv die Tatsachen der gesammelten Ersahrungen sprechen lassend, aus denen sich weise Lehren und wichtige Leitsätze bilden. Die Zett ist im Bauleben seit früher eine ganz andere geworden. Vor ältern Zeiten kam bei Neubauten meist allein das Bedürfnis in Frage. Der Landwirt, der Geschäsismann oder die Öffentlichkeit benötigten sür diesen oder jenen Zweck ein Gebäude. Der Bauherr bestritt die Mittel, der Bauhandwerker hatte seinen Verdienst. War der erstere Punkt nicht erledigt, so schritt man überhaupt nicht ans Bauen. Der Handwerker aber kannte die Vershältnisse, richtete sich nach diesen, und hatte selten Rissiko.

Die Zeiten änderten. Heute will mancher dadurch ein Geschäft machen, daß er einen Neubau erstellt. Eigenen Bedarf dazu hat er nicht. Solche Bauten nennt man Spekulationsbauten; folche gehören jedoch nicht alle in den gleichen Band; man fann fie nach folgenden zwei Rategorien beurteilen: begründete und wilde. Begründete: wo sich das Bedürfnis für Wohnungen oder Geschäfte zeigt; wilde: wo man einfach aufs Geratewohl hin baut oder gar nur deshalb, um zu teuer erworbenem Land durch Erftellung von Gebäuden zu Wert zu verhelfen, resp. das Land auf diese Weise wieder noch teurer vertaufen zu konnen. Daß solche Fälle vorkommen, ist leider nur zu gut befannt. Als vor einiger Zeit in Bern am gleichen Tage nicht weniger als zehn häuser des bekannten Unternehmers Morofoli zur Versteigerung kamen, zeigten sich so recht die Folgen ungesunder Spekulations= bauluft. Manches dieser Häuser ging unter der Grundsteuerschatzung weg, verschiedene Handwerker verloren ihre Forderungen. Und als das "Brunnergut" in Bern durch den Unternehmer Bloch parzelliert wurde, als jeder Zwischenhandler am Quadratmeter 2-4 Fr. Profit nahm, und sich bann die im Ubermaße erftellten Baufer im Breise bereits hoch stellten, saben Einsichtige mit Dißtrauen dem Spiele zu. Wo eigentlich nur gebaut wird, om das Land dadurch in die Sohe zu treiben, es teuer uerkaufen zu konnen, da trifft mit Recht die Bezeichnung "Schwindelspekulation" zu.

Für den Bauhandwerker sind die Zeiten ruhiger Weiterentwicklung die gesundesten. "Dort wird viel gebaut", heißt es etwa; aber gar oft sind als Folgen nachheriger Sillstand. Wer im Augenblick der überhäusten Arbeit schon seine Werkstatt stark vergrößerte, sah manchmal bald genug ein, daß sie noch lange groß genug gewesen wäre. Die Folge eines Emporschnellens der Entwicklung ist auch die, daß sich rasch übermäßig Konkurrenz anssiedelt, die nachher auch nicht sortsommt und nur durch

Drücken der Breise Arbeit erhalt.

Daß sich Handwerker nicht an Neubauten beteiligen dürfen, gilt nicht in jedem Falle. Wohl aber sind in jedem Falle Lage und Verhältnisse und die treibenden Faktoren genau zu prüfen. Auch müssen alle Bedingungen gründlich durchberaten und vertraglich festgelegt werden, am besten unter Beiziehung erfahrener Männer oder eines vertrauten Notars.

Der Bortrag des Referenten erntete großen Beifall und wird nicht verfehlen, durch die erteilten Lehren und Ratschläge wohltätige Erfolge einzubringen.

Die europäischen Wasserstraßen und ihre Zukunft.

Seit jeher vereinten die großen Ströme der Erde die widersprechenden Eigenschaften, teils Grenzen, teils Verbindungen unter den Menschen zu sein. Ihre scheidende Kraft überwog in jenen alten Zeiten, wo der Mensch noch mit primitiven Hismitteln ziemlich unbeholsen vor ihren Usern stand. Je mehr aber die Technit in der Natur Bedeutung erlangte, umsomehr trat die vermittelnde und dienende Leistung der Stromgewässer hervor. Und wer den Eindruck des Binnenschiffahrtstages in Konstanz nach seiner Hauptsache bestimmen wollte, der mußte sagen, daß das Gestecht der großen mitteleuropäischen Wasseradern auf ihm so recht als ein Organ internationalen Lebensaustausches und Interessenverschmelzens hervortrat. Man verhandelte in Konstanz über Rhein und Elbe, Oder und Weichsel und über die Donau. Mit diesen Namen sind Bänder